

# Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 4

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

April 1929

## Die Versorgung der Witwen und Waisen

Die deutsche Sozialversicherung ist unstreitbar die größte und leistungsfähigste Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung der ganzen Welt. Ihr fallen drei große Aufgabengebiete zu. Die erste und zugleich vornehmste Aufgabe besteht darin, sämtliche im Produktionsprozeß stehende Volksgenossen, ganz gleich welchen Alters oder Geschlechts, vor den Gefahren, die ihrer Gesundheit und ihrem Leben durch die Erwerbsarbeit drohen, zu beschützen und diese Gefahren mit allen möglichen Mitteln herabzumindern. Die zweite und nicht minder wichtige Aufgabe liegt darin, infolge Krankheit, Unfall usw. arbeitsunfähig Gemordene durch Gewährung ärztlicher Hilfe, Arznei usw. wiederherzustellen und dem Produktionsprozeß wieder zuzuführen. Hand in Hand mit dieser Wiederherstellung geht die Gewährung von Barleistungen (Krankengeld, Unfallrente usw.). Diese Barleistungen sollen dem erkrankten Versicherten eine Ruhe- und Schonungszeit ermöglichen und ihm für die Dauer der gänzlichen oder verminderten Arbeitsfähigkeit einen Ersatz für den entgangenen oder verminderten Arbeitsverdienst bieten. Die Ueberschrift dieses Aufsatzes bildet das dritte Tätigkeitsfeld der Arbeiterversicherung. Wenngleich die Versorgung der Witwen und Waisen durch die Versicherung heute noch nicht so ist, wie es die Notwendigkeit erfordert, dann ist doch wenigstens ein Anfang vorhanden. Auf diesem weiterzubauen ist unsere Pflicht; die Versorgung der Hinterbliebenen obliegt der Unfall- und der Invalidenversicherung.

Die Unfallversicherung gewährt beim Tode eines Versicherten neben einem Sterbegeld gegebenenfalls Witwen- (Witwer-) und Waisenrente. Voraussetzung für die Zahlung ist jedoch, daß der Tod im Zusammenhang mit einem Betriebsunfall oder mit einer Berufskrankheit steht. Es kommt nicht darauf an, daß der Tod unmittelbar bei dem Betriebsunfall eintritt, er kann auch erst in späterer Zeit — auch nach Jahren — eintreten. Er muß jedoch eine Folge des Unfalls sein. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann wird eine Witwenrente im Betrage von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen gezahlt. (Der Jahresarbeitsverdienst wird von der Berufsgenossenschaft auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen festgesetzt.) Ist die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit mindestens zur Hälfte beschränkt, dann beträgt die Witwenrente zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Voraussetzung für diese Erhöhung ist jedoch, daß die Verminderung der Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate bestanden hat. Die Rente wird bis zum Tode der Witwe oder bis zu ihrer Wiederverheiratung gewährt. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Eine Witwerrente wird dann gewährt, wenn eine Frau, die durch einen Betriebsunfall getötet ist oder an den Folgen eines solchen stirbt, ihren erwerbsunfähigen Ehemann aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Waisenrente erhält jedes Kind des Getöteten im Betrage von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Die Rente wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gezahlt. Erhält das Kind noch über dieses Alter hinaus Berufs- oder Schulausbildung, dann wird die Rente bis zu deren Beendigung, längstens jedoch bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, gezahlt. Ist das Kind infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht imstande, sich selbst zu ernähren, dann wird die Rente gezahlt, solange dieser Zustand anhält. Als Kinder gelten: eheliche Kinder, die für ehelich erklärten Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder, uneheliche Kinder, die Stiefkinder und Enkel, sofern sie von dem Versicherten vor seinem Tode überwiegend unterhalten worden sind.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ist dies nach

der Berechnung doch der Fall, dann werden sie auf diesen Anteil gekürzt. Alle diese Leistungen werden nur gewährt, wenn der Tod die Folge eines Betriebsunfalles ist. Stirbt ein Rentempfänger an einer anderen Ursache, dann werden keine Hinterbliebenenrenten gezahlt. Die Witwe erhält in diesem Falle als einmalige Abfindung einen Betrag in Höhe von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Invalidenversicherung schließt ebenfalls die Gewährung von Hinterbliebenenrenten in ihre Leistungen ein. Hat ein Versicherter zur Zeit seines Todes die für die Invalidenrente erforderlichen Beiträge geleistet, dann erhalten die Hinterbliebenen Renten. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Versicherte selbst schon eine Rente bezogen hat oder nicht. Gewährt wird Witwenrente in Höhe von sechs Zehntel der Invalidenrente. Hierzu kommt der volle Reichszuschuß. Voraussetzung ist jedoch, daß die Witwe invalide ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat. (Diese Bedingung ist in der Unfallversicherung nicht vorgeschrieben.)

Ebenso kann Witwerrente gezahlt werden, wenn der Ehemann vor dem Tode der Ehefrau von ihr unterhalten worden ist und Bedürftigkeit vorliegt. Die Rente fällt weg, wenn der Witwer oder die Witwe wieder heiratet. Die Witwe wird dabei mit dem Betrage ihrer Jahresrente abgefunden.

Waisenrente wird unter den gleichen Bedingungen gewährt wie in der Unfallversicherung. Sie beträgt fünf Zehntel der Invalidenrente mit dem halben Reichszuschuß. Zusammen dürfen die Hinterbliebenenrenten 80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, den in derselben Gegend ein gesunder Arbeiter der Berufsgruppe erzielt, der der Verstorbene angehört hat.

Treffen mehrere Renten zusammen (eigene Invalidenrente und Witwenrente), dann wird die höhere Rente voll und von der anderen Rente die Hälfte als Zusatzrente gezahlt. Von mehreren Waisenrenten für eine Waise wird nur die im höchsten Betrage gewährt. Besteht gleichzeitig ein Rentenanspruch an die Angestelltenversicherung (da der Verstorbene beiden Versicherungszweigen angehörte), dann wird die Rente aus der Angestelltenversicherung gezahlt. Zu dieser kommen die Steigerungssätze aus der Invalidenversicherung.

Da nun heute sehr viele sowohl der Unfallversicherung als auch der Invalidenversicherung angehören, entsteht beim Tode sehr leicht folgende Frage: Erhalten die Hinterbliebenen Rente aus der Unfall- oder der Invalidenversicherung oder werden etwa beide Rentenarten nebeneinander gezahlt? Die Vorschriften der Invalidenversicherung bestimmen hierüber:

Ist der Tod eines Versicherten die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalles, dann ruht neben der Rente aus der Unfallversicherung der Grundbetrag der Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung.

Es werden also nicht beide Rentenarten voll nebeneinander ausgezahlt. Weiter heißt es:

Neben reichsgesetzlichen Unfallrenten ruht die Witwen- und Witwerrente aus der Invalidenversicherung, soweit die Gesamtbezüge 50 Prozent, die Waisenrente, soweit die Gesamtbezüge 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt dabei das Arbeitseinkommen, das ein Arbeitnehmer in der gleichen Gegend und derselben Berufsgruppe wie der Verstorbene bei ungeschwächter Arbeitskraft nicht nur vorübergehend erzielt. Treffen mehrere Hinterbliebenenrenten aus der Invalidenversicherung mit reichsgesetzlichen Unfallrenten zusammen, dann ruhen sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe, soweit die Gesamtbezüge 80 Prozent des erwähnten Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Kl-s.

# Aufgaben und Befugnisse des Arbeiter- und Angestelltenrates

(§ 78 bis 90 des Betriebsrätegesetzes.)

## § 78

Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat, oder, wo solche nicht bestehen, der Betriebsrat, hat die Aufgabe,

1. darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften und die maßgebenden Tarifverträge sowie die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle durchgeführt werden;
2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich auch bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze, bei der Einführung neuer Lohnungsmethoden, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit, bei der Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer und bei der Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe;
3. die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 80 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren;
4. Beschwerden zu untersuchen und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
5. in Streitfällen den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen, wenn der Betriebsrat die Anrufung ablehnt;
6. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren seiner Gruppe im Betrieb zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken;
7. bei Kriegs- und Unfallbeschädigten für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung durch Rat, Anregung, Schutz und Vermittlung bei dem Arbeitgeber und den Mitarbeitnehmern tunlichst Sorge zu tragen;
8. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, nach Maßgabe der §§ 81 bis 83 mit dem Arbeitgeber Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern der Gruppe in den Betrieb zu vereinbaren;
9. nach Maßgabe der §§ 84 bis 90 bei Entlassungen von Arbeitnehmern der Gruppe mitzuwirken.

## § 79

Auf den Arbeiterrat und Angestelltenrat finden die §§ 68 und 69 entsprechende Anwendung.

## § 80

1. Sollen gemäß § 78 Ziffer 3 Arbeitsordnungen oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer vereinbart werden, so findet § 75 entsprechende Anwendung.
2. Die im § 134 b Ziffer 4 der Gewerbeordnung vorgesehene Festsetzung von Strafen erfolgt durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeiterrat oder Angestelltenrat. In Streitfällen entscheidet das Arbeitsgericht.
3. Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so ist spätestens bis zum 1. September 1920 eine neue Arbeitsordnung zu erlassen.

## § 81

1. Die gemäß § 78 Ziffer 8 vereinbarten Richtlinien müssen die Bestimmung enthalten, daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbands abhängig gemacht werden darf. Sie dürfen nicht bestimmen, daß die Einstellung von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht abhängig sein soll.
2. Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die im § 67 genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Bestrebungen es bedingt.
3. Einstellungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder durch Urteil des Arbeitsgerichts oder durch Schiedsspruch eines Schiedsgerichts auferlegten Verpflichtung beruhen, gehen den Richtlinien in jedem Falle vor.
4. Im Rahmen der Richtlinien hat über die Einstellung des einzelnen Arbeitnehmers der Arbeitgeber allein ohne Mitwirkung oder Aufsicht des Arbeiterrats oder Angestelltenrats zu entscheiden.

## § 82

1. Wird gegen die vereinbarten Richtlinien verstoßen, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat binnen fünf Tagen nach Kenntnis von dem Vorstoß, jedoch nicht später als vierzehn Tage nach dem Dienstantritt, Einspruch erheben.
2. Die Gründe für den Einspruch und die Beweisunterlagen sind vom Arbeiterrat oder Angestelltenrat bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vorzubringen.
3. Wird bei diesen Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Arbeiterrat oder Angestelltenrat binnen 3 Tagen nach Beendigung der Verhandlungen das Arbeitsgericht anrufen.
4. Der Einspruch gegen die Einstellung und die Anrufung des Arbeitsgerichts hat keine aufschiebende oder auflösende Wirkung.

## § 83

Geht die Entscheidung des Arbeitsgerichts dahin, daß ein Verstoß gegen die vereinbarten Richtlinien vorliegt, so kann darin zugleich ausgesprochen werden, daß das Dienstverhältnis des Eingestellten als mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt gilt.

## § 84

1. Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen:
  - 1) wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbands erfolgt ist;
  - 2) wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
  - 3) wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;
  - 4) wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingte Härte darstellt.
2. Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

## § 85

1. Das Recht des Einspruchs nach § 84 Ziffer 1 gilt nicht für die im § 67 genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Bestrebungen es bedingt.
2. Das Recht des Einspruchs besteht nicht:
  - 1) bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Beschluß des Arbeitsgerichts auferlegten Verpflichtung beruhen;
  - 2) bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebs erforderlich werden.

## § 86

1. Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Erachtet der Arbeiterrat oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen das Arbeitsgericht anrufen.
2. Der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung des Arbeitsgerichts haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 87

1. Geht das Urteil des Arbeitsgerichts dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so ist zugleich für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, ihm eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Die einzelnen Bestandteile des Jahresarbeitsverdienstes sind mit einem Betrage in Ansatz zu bringen, der der zur Zeit der Entscheidung maßgebenden Lohn- oder Gehaltshöhe der Berufsgruppe entspricht. Dabei ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Rücksicht zu nehmen.
2. Innerhalb dreier Tage nach Zustellung des Urteils an ihn hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.
3. Kommt der Arbeitgeber mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug, so hat er dem Arbeitnehmer auch den durch die Geldentwertung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Arbeitgeber ist im Falle der Weiterbeschäftigung verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Arbeitgeber zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der im § 87 Abs. 3 vorgesehenen Erklärung des Arbeitgebers, spätestens aber drei Tage danach, dem Arbeitgeber mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrechte Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage der Urteilsfällung zu gewähren. § 88 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Wird in den Fällen der §§ 81 bis 89 die Einhaltung der Fristen durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert, so findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen statt.

### C. Gesamtbetriebsrat

1. Besteht neben Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen ersteren die Obliegenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Einzelbetriebe zu, die sie vertreten.

2. Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebs oder Unternehmens zuständig.

### D. Betriebsobmann

1. Der Betriebsobmann hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 66, § 78 Ziffer 1 bis 7 und den §§ 71, 77 dem Betriebsrat (Arbeiter- und Angestelltenrat) zustehen.

2. Die §§ 67 und 69 finden entsprechende Anwendung.

## Kurzarbeiterunterstützung und Wochenfeiertage

In den Entscheidungen über die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung herrscht bei den Arbeitsämtern noch vielfach eine falsche Auslegung vor. Ganz besonders über die Frage, ob Feiertage, die auf Wochentage (Arbeitstage) fallen, auf die Unterstützung anzurechnen sind (wie bei der Arbeitslosenunterstützung), gehen die Entscheidungen vielfach auseinander. Es dürfte daher von Interesse sein, eine Entscheidung kennenzulernen, welche F. Lorenz im „Schuhmacher“ veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um die Osterwochen des Jahres 1928. In unserem Verufe ist die Kurzarbeit immer noch sehr stark vertreten, so daß bei etwaigen Differenzen mit den Arbeitsämtern eventuell auf die Entscheidung Bezug genommen werden kann.

Sie lautet:

In der Arbeitslosenversicherungssache der Belegschaften der Firmen F. C. Böhnert und Eduard Lingel in Erfurt, Klä g e r, vertreten durch den Gewerkschaftsangeordneten Karl Mödel in Erfurt, wider das Arbeitsamt in Erfurt, Beklagten, hat die Spruchkammer des Landesarbeitsamtes Mitteldeutschland beim Obergerichtsamt Erfurt in ihrer Sitzung in Erfurt am 24. August 1928 nach mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Unter Aufhebung der Entscheidungen des Spruchausschusses des Arbeitsamtes in Erfurt vom 10. Mai 1928 wird das Arbeitsamt verurteilt, den Klägern die Kurzarbeiterunterstützung für die Kalenderwochen vom 2. bis 7. April 1928 und vom 9. bis 14. April 1928 zu gewähren.

### Gründe:

Bei den Schuhfabriken in Erfurt Ed. Lingel A.-G. und F. C. Böhnert A.-G. wurde im April dieses Jahres (1928) Kurzarbeit verrichtet. Für die Wochen, in denen nachgewiesenermaßen mindestens drei Arbeitstage ausfielen, wurde den Arbeitern auf Grund der Verordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 23. September 1927 Kurzarbeiterunterstützung gewährt. Dagegen wurde die Zahlung für die Wochen vom 2. bis 7. April und vom 9. bis 14. April 1928 von dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes durch Bescheid vom 26. April 1928 abgelehnt mit der Begründung, daß unter den drei Tagen, an denen in den genannten Wochen nicht gearbeitet sei, sich je ein Feiertag, nämlich Karfreitag und Ostermontag, befände, mithin nicht mindestens drei Arbeitstage aus-

gefallen wären, wie es die Verordnung als Voraussetzung für die Zahlung von Kurzarbeiterunterstützung vorschreibe. Nachdem sich der Spruchausschuß des Arbeitsamtes in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 1928 auf denselben Standpunkt gestellt hatte, haben die Belegschaften, vertreten durch ihre Gewerkschaft, rechtzeitig Berufung eingelegt.

Es war, wie gesehen, zu erkennen:

Im § 1 der Verordnung heißt es allerdings, daß mindestens drei volle „Arbeitstage“ ausfallen müssen, um den Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung zu begründen. Der Ausdruck „Arbeitstage“ bedeutet aber nicht „Werktag“, wie ihn das Arbeitsamt und der Spruchausschuß aufgefaßt haben wollen. Wenn der Gesetzgeber nur dann die Kurzarbeiterunterstützung gewähren wollte, wenn mindestens drei „Werktag“ ausfallen, so hätte er sicherlich diesen letzteren Ausdruck gewählt. Mithin muß unter der Bezeichnung „Arbeitstage“ etwas anderes zu verstehen sein.

Zweck und Sinn der Kurzarbeiterunterstützung ist zweifellos der, den Kurzarbeiter nicht schlechter zu stellen als den Arbeitnehmer, der völlig arbeitslos ist und Arbeitslosenunterstützung für die sechs Wochentage ohne Rücksicht darauf, ob Feiertage in die Wochen fallen, erhält. Eine solche Benachteiligung würde aber eintreten, wenn dem Kurzarbeiter bei Ausfall von drei Tagen von den sechs Wochentagen keine Unterstützung gezahlt wird, indem die in die Woche fallenden Feiertage hier nicht zur Anrechnung kommen. In vielen Fällen würde ein so gestellter Kurzarbeiter, obwohl er drei volle Tage arbeitet, in der Woche weniger erhalten, als ein völlig Arbeitsloser, der gar keine Arbeit verrichtet. Daß dies nicht angängig ist und auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein kann, liegt auf der Hand. Der Ausdruck „Arbeitstage“ kann hiernach nur die Auslegung erfahren, daß es sich um Arbeitsverdiensttage handelt, d. h. im Zusammenhang mit der ganzen Bestimmung des § 1, daß einem Kurzarbeiter Kurzarbeiterunterstützung zu zahlen ist, wenn mindestens drei Tage ausfallen, an denen er keinen Arbeitsverdienst erhält, wobei natürlich der Sonntag genau so wie bei der Arbeitslosenunterstützung außer Ansatz bleibt.

Auch der Kommentar zur Verordnung über Kurzarbeiterfürsorge von Weigert stellt sich auf den Standpunkt, daß der Karfreitag und der Ostermontag für die Kurzarbeiterfürsorge als Arbeitstage zu gelten haben. — Siehe Anmerkung 8d zu § 1. — Tagen hiernach auch für die Wochen vom 2. bis 7. und vom 9. bis 14. April die Voraussetzungen zur Zahlung der Kurzarbeiterunterstützung vor, so mußte die Entscheidung des Spruchausschusses aufgehoben und den Klägern die Kurzarbeiterunterstützung auch für diese Wochen zugesprochen werden.

Spruchkammer des Landesarbeitsamtes Mitteldeutschland  
beim Obergerichtsamt Erfurt  
Nr. A. B. 40 und 41/1928).

## Mitgliederliste oder Personalkarten?

Wer den im Jahre 1915 vom Deutschen Tabakarbeiter-Verband herausgegebenen „Ratgeber für Verbandsfunktionäre und Mitglieder“ zur Hand nimmt, findet auf Seite 42 die Anweisung, daß kleinere Zahlstellen eine Mitgliederliste zu führen haben, während für die größeren Zahlstellen Register-Mitgliedskarten oder Personalkarten vorgesehen sind. Im Laufe der Zeit hat sich nun herausgestellt, daß die Personalkarten auch für kleinere Zahlstellen praktischer sind als die Mitgliederliste, so daß mehrere Bevollmächtigte schon von selbst dazu übergegangen sind, ihre Mitgliederliste durch Personalkarten zu ersetzen. Auch die Verbandsexpedition verspricht aus diesem Grunde keine Mitgliederlisten mehr, sondern nur noch Personalkarten. Trotzdem gibt es immer noch Zahlstellenverwaltungen, die, entsprechend der im alten „Ratgeber“ (ein neuer ist in Vorbereitung) erteilten Anweisung, ihre Mitgliederliste weiterführen. Um zu erreichen, daß die Geschäfte des Verbandes nach Möglichkeit überall gleichmäßig geführt werden, sei auch den Zahlstellen, die bisher noch keine Personalkarten haben, empfohlen, solche zu bestellen und die Mitgliederliste zum alten Eisen zu werfen. Personalkarten können von der Verbandsleitung unentgeltlich bezogen werden.

Bei der Zusammenstellung der Kartothek muß darauf geachtet werden, daß für jedes Mitglied der Zahlstelle eine Personalkarte ausgefüllt wird. Auf der Vorderseite der Personalkarte ist einzutragen: die Zahlstelle, in der sich das Mitglied befindet; Serie und Buchnummer, Vor- und Zuname, Geburtsort und -datum, Eintrittsdatum sowie Beruf und Wohnung des Mitgliedes. Außerdem muß aus den Angaben auf der Vorderseite Beitragsklasse und -leistung des Mitgliedes ersichtlich sein. Auf der Rückseite ist, um Mißverständnisse zu verhindern, das Wort Unterstützungsperiode zu streichen und durch Mitgliedsjahr zu ersetzen. Ferner müssen auf der Rückseite alle Verbandsunterstützungen eingetragen werden, die das Mitglied erhalten hat. Wird überall so gehandelt, dann wird es den Bevollmächtigten zu jeder Zeit möglich sein, sich über Personalien, Beitragsleistung und Unterstützungsbezug des einzelnen Mitgliedes zu unterrichten.

## Meldung von Sterbefällen

Im Deutschen Tabakarbeiter-Verband ist es zu einer guten Gewohnheit geworden, das Andenken der verstorbenen Mitglieder durch die fortlaufende Veröffentlichung einer Sterbetafel im „Tabak-Arbeiter“ zu ehren. Diese Ehrung muß jedoch leiden, wenn die Sterbefälle verspätet oder ungenau gemeldet werden; denn es macht wirklich keinen guten Eindruck, in der Sterbetafel Namen von Mitgliedern zu finden, die schon vor einem Vierteljahr gestorben sind oder deren Personalien auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben können. Ist es denn notwendig, mit der Meldung von Sterbefällen immer solange zu warten, bis die Quartalsabrechnung oder sonst eine größere Postsendung nach Bremen abgeht? Es kann doch wirklich nicht allzu schwer sein, sofort nach Bekanntwerden des Sterbefalles der Redaktion des „Tabak-Arbeiter“ davon Mitteilung zu machen, wobei natürlich genaue Angaben über die Personalien des Verstorbenen nicht fehlen dürfen. Unter allen Umständen müssen Sterbetag, Beruf, Alter, Zahlstelle sowie Vor- und Zuname des verstorbenen Mitgliedes angegeben werden. Daneben darf, wenn es sich um Verstorbene aus Bezirkszahlstellen handelt, der Wohnort nicht fehlen. Wenn alle Zahlstellenverwaltungen diese wenigen Anweisungen befolgen, wird in Zukunft zur Beanstandung der Sterbetafel kein Anlaß mehr vorhanden sein.

## Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Sendung eine Statistikkarte für April bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Vorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Mai zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 27. April zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keine Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgegeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für März 1929 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingeschickt:

**Gau Hamburg:** Eternförde, Plön, Ceeftacht, Ikehoe-Wilster, Kellinghusen, Neumünster, Parchim, Rellingen, Neuhaus/Elbe, Giffhorn, Goslar, Münchhof, Osterode/Harz, Stadtoldendorf, Wildeshausen, Winsen a. d. Luhe.

**Gau Nordhausen:** Duderstadt, Helmershausen, Ellingerode, Fürstentagen, Reichensachsen, Korbach, Bieberschlag, Eisleben, Erfurt, Frankenheim, Friedrichslohra, Großbreitenbach, Lehesten, Kallensundheim, Wülfingerode, Helmarshausen, Koburg.

**Gau Herford:** Neuentirchen.  
**Gau Frankfurt a. M.:** Mülheim/Ruhr, Bonn, Geldern, Neukerk, Oberhausen, Rheindt, Vallendar, Dillenburg, Darmstadt, Somborn, Burgfain, Rienen, Kogheim.

**Gau Heidelberg:** Heppenheim, Bruch l. Erlangen, Altküheim, Kalw, Alzebronn, Denglingen, Eichersheim, Eppingen, Hambrücken, Odenheim, Rot, Sternfels, Untergrombach, Unteröwisheim, Wiesenthal, Kälzheim.

**Gau Dresden:** Raschhausen-Orlamünde, Pölsig, Ronneburg, Wintertsdorf, Zeitz, Freiberg, Grimma, Lungenau, Meißen, Pegau, Tannen-berg.

**Gau Breslau:** Bunzlau.  
**Gau Berlin:** Königsberg, Marienburg, Kalau, Driesen, Neuruppin, Wusterhausen.

## Fehlende Abrechnungen vom 1. Quartal

**Gau Hamburg:** Braunschweig, Eternförde, Giffhorn, Grevesmühlen, Heide, Ikehoe-Wilster, Kellinghusen, Münchhof, Neuhaus/Elbe, Neumünster, Parchim, Rendsburg, Segeberg, Stadtoldendorf, Vegesack, Wildeshausen, Freden-Everode.

**Gau Nordhausen:** Rowenden, Bieberschlag, Kassel, Koburg, Ellingerode, Kallensundheim, Korbach.

**Gau Herford:** Bielefeld, Bünde, Detmold, Enger, Bad Essen, Herzard, Leopoldshöhe, Lippstadt, Löhne-Bahnhof, Lübbecke, Mennighüffen, Minden, Bad Deynhausen, Oldendorf, Pyrmont, Schömar, Spenge, Spradow, Waldorf, Werther.

**Gau Frankfurt:** Bonn, Geldern, Hildorf, Mülheim, Neukerk, Bad Orb, Rheindt, Kogheim, Somborn.

**Gau Heidelberg:** Bruch, Erlangen, Eppingen, Godramstein, Rot, Schönau.

**Gau Offenburg:** Lahr, Neufreistett.  
**Gau Dresden:** Bautzen, Breinig, Grimma, Halberstadt, Königsbrück, Oederan, Seiffhennersdorf.

**Gau Breslau:** Schönberg.  
**Gau Berlin:** Kalau, Ludenwalde, Stargard, Wusterhausen.

## Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

- Bünde:** Das Mitgliedsbuch S. III. 67 169, Wilh. Schloßmeier, geb. 5. 9. 02 in Südlengern, eingetr. 11. 9. 20. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. IV. 25 177, Johanne Schumacher, geb. 28. 8. 09 in Südlengern, eingetr. 1. 10. 23. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. III. 45 362, Friederike Becker, geb. 27. 2. 82 in Südlengern, eingetr. 1. 12. 19. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. IV. 3863, Helene Bollmann, geb. 8. 7. 07 in Südlengern, eingetr. 15. 7. 21. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. III. 40 795, Hermann Becker, geb. 31. 8. 97 in Südlengern, eingetr. 15. 7. 21. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. II. 89 178, Auguste Becker, geb. 25. 11. 95 in Südlengern, eingetr. 21. 5. 19. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. III. 55 311, Wilhelm Sidmann, geb. 2. 11. 83 in Kirchlengern, eingetr. 1. 2. 20. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. IV. 11 083, Heinrich Stofhede, geb. 8. 6. 78 in Kirchlengern, eingetr. 1. 11. 19. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. IV. 25 178, Hilda Rolf, geb. 26. 7. 08 in Südlengern, eingetr. 5. 6. 23. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. III. 45 388, Johanne Depfemeier, geb. 19. 4. 00 in Kirchlengern, eingetr. 25. 11. 19. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. III. 99 233, Friedrich Bartling, geb. 2. 11. 86 in Häver, eingetr. 2. 5. 21. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. III. 18 804, Johanne Bartling, geb. 20. 9. 88 in Südlengern, eingetr. 17. 11. 19. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. III. 18 803, Casper Haubrod, geb. 12. 11. 67 in Kirchlengern, eingetr. 1. 4. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. A. 16 908, Wilhelm Haubrod, geb. 3. 2. 06 in Kirchlengern, eingetr. 1. 4. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. III. 67 197, Paula Seemeier, geb. 5. 4. 06 in Südlengern, eingetr. 26. 10. 20. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. II. 40 530, Anna Seemeier, geb. 23. 8. 96 in Südlengern, eingetr. 1. 1. 13. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. II. 110 570, Heinrich Wölfer, geb. 28. 7. 68 in Südlengern, eingetr. 1. 7. 06. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. II. 49 209, Anna Wölfer, geb. 19. 1. 69 in Ennigloh, eingetr. 1. 6. 06. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. III. 29 578, Fritz Schulte, geb. 21. 11. 98 in Südlengern, eingetr. 11. 2. 19. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. III. 55 339, Marie Schulte, geb. 4. 7. 00 in Südlengern, eingetr. 7. 1. 20. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch (?), Alwine Schürmeier, geb. 18. 10. 09 in Kirchlengern, eingetr. 25. 3. 24. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. A. 16 950, Alwine Unterbrink, geb. in Kirchlengern, eingetr. 27. 3. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. A. 16 951, Auguste Unterbrink, geb. in Kirchlengern, eingetr. 27. 3. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. A. 16 952, Martha Unterbrink, geb. in Kirchlengern, eingetr. 27. 3. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. A. 16 953, Anni Heitmeier, geb. in Kirchlengern, eingetr. 27. 3. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. IV. 41 640, Fritz Dreßschmidt, geb. 4. 2. 04 in Spradow, eingetr. 1. 8. 25. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch (?), Wilhelm Raase, geb. 1. 8. 91 in Kirchlengern, eingetr. 1. 4. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch (?), Auguste Gerking, geb. 2. 8. 96 in Kirchlengern, eingetr. 1. 4. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch (?), Hans Gerking, geb. 22. 6. 09 in Kirchlengern, eingetr. 1. 4. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch (?), Johanne Sundermeier, geb. 10. 11. 89 in Kirchlengern, eingetr. 1. 1. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch (?), Herta Wortmann, geb. 16. 1. 09 in Kirchlengern, eingetr. 1. 4. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch (?), Luise Dreßschmidt, geb. 28. 11. 97 in Kirchlengern, eingetr. 10. 11. 19. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch (?), Anna Bredenkamp, geb. 16. 8. 10 in Kirchlengern, eingetr. 1. 4. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch (?), Minna Eißföter, geb. 8. 4. 09 in Kirchlengern, eingetr. 15. 4. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch (?), Anna Meier, geb. 29. 7. 09 in Kirchlengern, eingetr. 1. 4. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch (?), Herta Florßid, geb. 9. 11. 08 in Kirchlengern, eingetr. 1. 4. 27. (159./46. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. IV. 24 004, Heinrich Klute, geb. 16. 4. 99 in Kirchlengern, eingetr. 1. 10. 19. (159./46. 29.)
- München:** Das Mitgliedsbuch S. A. 23 418, Thekla Saller, geb. am 22. 9. 99 in Ebersdorf, eingetr. 29. 10. 27. (157/45. 29.)  
Das Mitgliedsbuch S. A. 4575, Betti Süßler, geb. 6. 5. 98 in München, eingetr. 1. 10. 26.
- Hamburg:** Das Mitgliedsbuch S. IV. 8095, Lieschen Beder, geb. am 15. 7. 03 in Hamburg, eingetr. 10. 5. 22. (160./47. 29.)  
Die Mitgliedstarte (?) Grete Klein, geb. am 16. 3. 00 in Hamburg, eingetr. am 3. 8. 28.
- Peisterwitz:** Das Mitgliedsbuch S. III. 15 658, Pauline Biallas, geb. 6. 3. 82 in Peisterwitz, eingetr. 28. 3. 19. (161./48. 29.)
- Berlin:** Das Mitgliedsbuch S. III. 41 510, Frida Rindler, geb. 23. 12. 01 in Berlin, eingetr. 6. 12. 19. (164./50. 29.)
- Bremen:** Das Mitgliedsbuch S. IV. 36 843, Walter Köhring, geb. 10. 3. 04 in Bremen, eingetr. 1. 12. 24.  
Das Mitgliedsbuch S. II. 48 923, Christian Hellmich, geb. 31. 8. 73 in Bremen, eingetr. 23. 6. 06.